Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, letzte Änderung vom 01.06.2006 i.V.m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994, letzte Änderung vom 05.05.2004 und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004, letzte Änderung vom 14.07.2005, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2007 die Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

- a) städtischer Friedhof im Stadtteil Linda
- b) städtischer Friedhof im Stadtteil Oberreichenbach
- c) städtische Trauerhalle im Stadtteil St. Michaelis
- d) städtische Trauerhalle im Stadtteil Langenau
- e) städtische Trauerhalle im Stadtteil Gränitz

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat oder Kraft des Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Friedhofsgebührensatzung

- Satzung zur Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Langenau an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 06.11.2001
- Friedhofsgebührenordnung für den kommunalen Friedhof Brand-Erbisdorf, Stadtteil Oberreichenbach, vom 18.02.2003
- Friedhofsgebührenordnung für den kommunalen Friedhof Brand-Erbisdorf, Stadtteil Linda, auf der Grundlage des Sächs. Bestattungsgesetzes vom 08. Juli 1994, beschlossen am 15.01.2002

ausgefertigt:

Brand-Erbisdorf, den 18. Juli 2007

Dr Martin Antonow Øberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, den 18. Juli 2007

Dr Martin Antonow Øberbürgermeister

